

Allgemein

Ladeeinrichtungen mit einer elektrischen Gesamtleistung größer 3,6 kW sind gemäß § 19 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beim Netzbetreiber anzumelden. Ladeeinrichtungen mit einer elektrischen Gesamtleistung größer 11 kW benötigen vor der Inbetriebnahme eine Zustimmung (Betriebserlaubnis) durch den grundzuständigen Netzbetreiber. In Oberhausen ist der grundzuständige Netzbetreiber die Oberhausener Netzgesellschaft mbH.

Baukostenzuschuss

Entsprechend des Leistungsbedarfs werden die Betreiber von Ladeeinrichtungen gemäß § 11 NAV an den Baukosten des vorgelagerten Stromnetzes über den sogenannten Baukostenzuschuss (BKZ) beteiligt.

Bei der Anmeldung von Ladeeinrichtungen (z. B. Wallboxen) ist immer die Summe der angemeldeten elektrischen Ladeleistung an **einem** Netzanschluss (z. B. Hausanschluss) für die Berechnung eines BKZ entscheidend.

Die Höhe des BKZ berechnet sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten eines Objektes und einer nach DIN 18015 festgelegten elektrischen Grundleistung sowie der gewünschten Ladeleistung und der aktuell gültigen BKZ-Pauschale pro kW (siehe Preisblatt -Stromnetzanschluss- www.ob-netz.de). Dabei wird jedem Objekt/Grundstück gemäß § 11 Abs. 3 NAV eine Freigrenze in Höhe von 30 kW eingeräumt. Die Berechnungsgrundlage für Gewerbeobjekte richtet sich nach der angemeldeten gleichzeitig benötigten elektrischen Leistung.

Auf Basis dieser Berechnung kann auch bei Ladeeinrichtungen kleiner 11 kW ein BKZ anfallen. In diesem Fall erhalten Sie nach Anmeldung und Prüfung durch uns, der Oberhausener Netzgesellschaft mbH, zusammen mit einer Betriebserlaubnis die entsprechende Rechnung über den zu entrichtenden Baukostenzuschuss.

Weitere Informationen sowie Beispielrechnungen zum Thema Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge finden Sie auf unserer Homepage www.ob-netz.de unter dem Punkt „Anschluss Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge“.